Terminbestimmung

Amtsgericht Frankfurt am Main 20.08.2026

844 K 27/24

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am

Donnerstag, 17. Dezember 2026, 10:00 Uhr,
im Saal/Gebäude 202 A des Amtsgericht Frankfurt am Main,
Heiligkreuzgasse 34, 60313 Frankfurt am Main,

versteigert werden:

1.
Der im Grundbuch von Praunheim Blatt 5202, laufende Nummer 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/73 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Praunheim	4	1/19	Verkehrsfläche, Steinbacher Hohl	1903
	Praunheim	4	1/58	Verkehrsfläche, Steinbacher Hohl	6
	Praunheim	4	1/57	Landwirtschaftliche Fläche, Steinbacher Hohl 108	108

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.09.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 23.500,00 €

Objektbeschreibung: unbebautes Grundstück

2.
Das im Grundbuch von Praunheim Blatt 5202 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
3	Praunheim	4	1/64	Gebäude- und Freifläche, Steinbacher Hohl 111	326

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.09.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 678.000,00 €

Objektbeschreibung: Reihenhaus

Detaillierte Objektbeschreibung:
Privatstraße
1-seitig angebautes, 2-geschossiges Reihenhaus (Reihenendhaus) mit einem ausgebauten Dachgeschoss und mit einem Kellergeschoss, 1992 Baufertigstellung
Keine wesentlichen Modernisierungen
Kellergeschoss: Treppenflur, Heizungsraum, Hausanschlussraum, Dusche/WC, Vorrat, Mehrzweckraum
Erdgeschoss: Diele, Gäste-WC, Küche, Wohn-/Esszimmer, offene Treppe, Terrasse
Obergeschoss: Treppenflur, zwei Zimmer, Ankleide, Abstellraum, Bad, Balkon
Dachgeschoss: Treppenflur, zwei Zimmer, Bad

Gesamtverkehrswert: 701.500,00 €

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **138226502010**.